

**Peter Rassow/Hans-Joachim Henning (Hrsg.), Ausbau und Differenzierung der Sozialpolitik seit Beginn des neuen Kurses (1890–1904) (Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, III. Abteilung, Bd. 4: Arbeiterrecht), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2011, 585 S., geb., 99,90 €.**

Auch in der Zeit des Internets haben Quellensammlungen ihre Berechtigung. Sie fassen mit ihrer Auswahl zusammen, zeigen Entwicklungen auf und ziehen Verbindungslinien. Es kommt im vorliegenden Falle noch ein wichtiger Aspekt hinzu. Bis heute gibt es keine monografisch aufgearbeitete „Geschichte des deutschen Arbeitsrechts“, übrigens ebenso wenig wie in England oder Frankreich. Das hat seine Gründe. Insofern könnte eine Sammlung von unveröffentlichten Quellen hilfreich sein, um das Dunkel auf diesem Felde zu lichten. Sowohl der von den Herausgebern gewählte Titel „Arbeiterrecht“ wie auch die chronologische Anordnung der Quellen erscheinen allerdings nicht unproblematisch für das Verständnis der angesprochenen Materie.

Der ungewöhnliche Titel „Arbeiterrecht“ statt „Arbeitsrecht“ im Titel von drei großvolumigen Bänden wirft zunächst die Frage auf, welche Kriterien für die Herausgeber bei dieser Bezeichnung bestimmend gewesen sind und welche Materie quellenmäßig erfasst werden sollte. Der vierte Band „Arbeiterrecht“ der 1. Abteilung (1997) definiert in seiner Einleitung das „Arbeiterrecht“ als Inbegriff derjenigen Sätze des öffentlichen und privaten Rechts, die individuelle und kollektive Verhältnisse der Arbeiter in besonderem Maße betreffen. In einer Anmerkung wird zur Terminologie ausgeführt, es handele sich um einen „zeitgenössischen Begriff“, die aufgenommenen Materialien seien allerdings auch aus dem „Arbeitsrecht“ entnommen, sodass „im nachhinein Probleme [...] gesehen werden können“ (1997, S. XIX, Anm. 2). Zum „Arbeiterrecht werden in der „systematischen Gliederung“ die Heimarbeiter gezählt, nicht aber das Gesinde und die Eisenbahnarbeiter (1997, S. XXXVII). Gerade die Ausklammerung der Letzteren erscheint angesichts der wichtigen Eisenbahnarbeiterstreiks und der Ergebnisse ihrer Arbeitskämpfe schwer nachvollziehbar. Der Bearbeiter Wilfried Rudloff verwendet in dem hier zu besprechenden Band in seiner Einleitung durchgehend den Begriff „Arbeitsrecht“. Um das Maß der terminologischen Verwirrung komplett zu machen, erklärt er sodann, der „zeitgenössische Begriff des Arbeiterrechts“ entspreche dem Begriff des heutigen „Arbeitsrechts“, ziehe aber den Begriff enger, weil er sich lediglich auf die abhängig Beschäftigten in Gewerbe und Industrie beziehe (2011, S. XIII).

Die von den Herausgebern gewählte chronologische Anordnung erscheint allerdings nicht unproblematisch für das Verständnis der angesprochenen Materie. So ist etwa die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts in dem Zeitausschnitt von 1890 bis 1904 mit interessanten und bislang unveröffentlichten Belegen dargestellt, aber die zeitliche Fragmentierung in der Einführung und den aufgenommenen Quellen segmentiert für den Benutzer auch die Erkenntnis der Entwicklung. So bleibt die Frage offen, wie denn nun der ausführlich dargestellte Kampf um die Klagbarkeit (Allgemeinverbindlichkeit) von Tarifverträgen ausgegangen ist und wann er durch die Rechtsprechung anerkannt wurde (20. Januar 1910, RGZ 73, 92). Die vorgesehene Differenzierung für die Zeit von 1905 bis 1914 in zusätzlichen zehn Bänden wird dieses Problem für die Benutzer noch erheblich verschärfen.

Da sich ein inhaltlicher und vor allem entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang der publizierten Quellen aufgrund der chronologischen Anordnung der bisherigen drei Bände „Arbeiterrecht“ (I. Abteilung 1997; II. Abteilung 2008; III. Abteilung 2011) nicht ohne Weiteres ergibt, sind Inhaltsverzeichnis und Register von überragender Bedeutung. In dem rezensierten Band wird der Benutzer allerdings bei seiner Suche nur allzu oft ohne Ergebnis gelassen.

Aus Platzgründen kann die Schwierigkeit einer sachgerechten Nutzung des rezensierten Bandes nur exemplarisch aufgezeigt werden. Sucht man zum Beispiel Quellen zu dem in der zeitgenössischen Wissenschaft und Politik intensiv debattierten Gedanken einer institutionellen „Schlichtung“ zwischen den

Tarifparteien, also einem Institut, das damals wie heute zu den überragenden Elementen des kollektiven, aber auch des individuellen Arbeitsrechts gehört, und nimmt das Sachregister zur Hand, so findet man keinen Eintrag unter „Schlichtung“. Dies erstaunt umso mehr, als der Bearbeiter Rudloff in seiner Einleitung die Bedeutung der „Schlichtung“ hervorgehoben hat (2011, S. XXVIII und XXIX). Fatalerweise gibt es dort keinen Verweis auf eine aufgenommene Quelle. Also versucht man es im vorangestellten „Inhaltsverzeichnis“. Auch hier findet sich keine Erwähnung der „Schlichtung“. Erst bei genauer Durchsicht des 551 Seiten umfassenden Quellenteils stößt man mehrfach auf die „Schlichtung“. Sie bleibt allerdings unsichtbar, weil der Bearbeiter die einschlägigen Quellen zum großen Teil offenbar nicht ausgewertet hat und auch eine Erschließung über das vorangestellte Inhaltsverzeichnis ausscheidet. Als ein Beispiel unter vielen sei die Quelle Nr. 104 genannt: „Denkschrift des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner“. Um was es in dieser Denkschrift geht, ist dem Inhaltsverzeichnis nicht zu entnehmen (2011, S. Vff.). Abgesehen von dem fehlenden Stichwort im Index hätte hier die kurze inhaltliche Ergänzung „Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen“ die Nutzung der Quelle für den Interessierten auch ohne Sachverzeichnis ermöglicht. Stattdessen hat man lieber sämtliche Adels- und akademische Titel und Amtsbezeichnungen angegeben. Dieser schwerwiegende Mangel zieht sich übrigens durch alle bisher publizierten Bände des Quellenwerks und ist nicht dem Bearbeiter sondern den Herausgebern anzulasten.

Eine geradezu absurde Steigerung dieser generellen Beschränkung auf den Urheber/Verfasser der einzelnen Quellen ohne jegliche Inhaltsangabe im Inhaltsverzeichnis bildet die Wiedergabe der Rechtsprechung.

Obwohl insgesamt fünf Urteile des Reichsgerichts in dem Quellenband abgedruckt sind (Nr. 15, Nr. 69, Nr. 82, Nr. 112, Nr. 113), hat der Bearbeiter sie sämtlich im vorangestellten „Inhaltsverzeichnis“ jeweils nur als „Entscheidung des Reichsgerichts“ bezeichnet. Was in allen amtlichen Sammlungen aus guten Gründen ständige Übung ist, um das Auffinden zu erleichtern, ist für die Herausgeber/Bearbeiter offenbar überflüssiger Ballast. Wer übrigens das Stichwort „Reichsgericht“ aufsuchen will, findet es nicht im alphabetischen Duktus des Sachregisters. „Reichsgericht“ ist weiter vorn und ohne Verweisung unter „Gerichte“ aufgeführt.

Analog zu der Reichsgerichtsrechtsprechung sind im „Inhaltsverzeichnis“ zehn Quellen aufgeführt, die lediglich stereotyp als „Entscheidung des Gewerbegerichts Mainz“ gekennzeichnet sind (Nr. 27, 28, 30, 89, 90, 93, 101, 103, 105, 107).

Inzwischen haben offenbar die Herausgeber den geschilderten erheblichen Mangel des gesamten Werks erkannt und mit einem ergänzten Online-Inhaltsverzeichnis, das seinen Namen erstmals verdient, nachgebessert. Unverständlich bleibt, warum die benutzerfeindliche gedruckte Version auch ferner mitgeschleppt wurde. Dringend zu wünschen wäre im Übrigen ein erheblich verbessertes (Gesamt-)Sachregister, das im Gegensatz zu den Registern in den bisher publizierten Bänden die üblichen Standards einhält.

Das eigentliche „Arbeiterrecht“, das als „lebendes Recht“ im Sinne von Eugen Ehrlich von den Arbeitern mit geschaffen wurde, ist in den bisher erschienenen drei Bänden weitgehend vernachlässigt worden. Das liegt auch daran, dass die als Quellen aufgenommenen Tarifverträge in der Einführung nicht arbeitsrechtlich operationalisiert wurden, so wie dies der „Vater des deutschen Arbeitsrechts“ Philipp Lotmar 1904 bahnbrechend vorgemacht hat. Auch ist die neuere Forschungsliteratur zur Rechtsprechung der Gewerbegerichte unberücksichtigt geblieben. Es fehlen im Übrigen Verweisungen auf andere Quellensammlungen, wie zum Beispiel die von Horst Heinrich Jakobs und Werner Schubert zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Unangenehm macht sich in diesem Zusammenhang die fehlende Bibliografie bemerkbar.

Es ist den Herausgebern dringend zu raten, eine Gesamteinführung für die bislang erschienenen drei Bände „Arbeiterrecht“ zu publizieren, in der die unterschiedliche Sicht der bisherigen Einführungen zu den einzelnen Bänden homogenisiert und auf den neuesten Stand gebracht wird. Dabei sollte die bislang unbearbeitete Zeit von 1905 bis 1914 quellenmäßig einbezogen werden. Im Übrigen wäre ein

Arbeitsrechtler beziehungsweise Rechtshistoriker zu beteiligen, um in der Einführung beziehungsweise in den Regesten die Quellen mit den heute geläufigen Begriffen des Arbeitsrechts kompatibel und damit nutzbar zu machen.

*Jürgen Brand, Wuppertal*

**Zitierempfehlung:**

Jürgen Brand: Rezension von: Peter Rassow/Hans-Joachim Henning (Hrsg.), Ausbau und Differenzierung der Sozialpolitik seit Beginn des neuen Kurses (1890–1904) (Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, III. Abteilung, Bd. 4: Arbeiterrecht), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2012, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 54, 2014, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81495>> [8.10.2013].